

Aktenzeichen:
42.2-641.81-Nr. 158/2015

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Lisberg) durch die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg, Landkreis Bamberg
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall mangels Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Zuständig ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

2. Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung bei Neuerteilung

Die beantragte gehobene Erlaubnis zur Abwassereinleitung ist rechtlich gesehen eine Neuerteilung, da nach dem Gesetz (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) nicht nur für die „Errichtung“ sondern auch für den „Betrieb“ einer Abwasserbehandlungsanlage in der hier erreichten Größenordnung (4.500 EW₆₀ \triangleq 270 kg/d BSB₅) eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist (vgl. VG Ansbach (18. Kammer), Urteil vom 28.07.2011 - AN 18 K 11.00777; Urteil EuGH vom 29.01.2004, C-127/02).

Zudem ist die Kläranlage in weiten Teilen substanziell verbraucht. Die bestehende Tropfkörperanlage (Alter > 45 Jahre) ist nicht dazu in der Lage, die künftig erhöhten Anforderungen einzuhalten.

Es handelt sich um die flächentechnische und bauliche Erweiterung, Ertüchtigung und Sanierung der bestehenden Kläranlage.

3. Grundlagen und Konzept der standortbezogenen Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist laut § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu überprüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Eine UVP-Pflicht besteht erst dann, wenn das Neuvorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben wurden folgende Fachbehörden beteiligt, die sich mit entsprechender Stellungnahme äußerten:

- Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Schreiben vom 20. Februar 2020.
- FB 42.1 - Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15. April 2020,
- FB 23 - Gesundheitswesen - mit Schreiben vom 29. April 2020,
- FB 42.1 - Immissionsschutz - mit Schreiben vom 26. Mai 2020

3.1 Stufe 1, Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten.

Die Kläranlage Lisberg selbst

- liegt vollflächig innerhalb eines Schutzgebietes gem. § 26 BNatSchG [Landschaftsschutzgebiet, LSG-BAY-07 „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehem. Schutzzone“, LSG-00569.01],
- liegt vollflächig innerhalb des Naturparks „Steigerwald“ (BAY-07, NP-00014).
- wird nach der Erweiterung teilflächig innerhalb eines amtlich kartierten Biotops gemäß Biotopkartierung Bayern (Flachland, 6130-1049 „Landröhricht südöstlich von Trabelsdorf) liegen.
- grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 6030-303 („Mittleres Aurach-Tal von Priesendorf bis Walsdorf“)
- und liegt im faktischem Überschwemmungsgebiet der Aurach

Zudem liegt die Einleitungsstelle, in welcher das behandelte Abwasser in die Aurach abgeleitet wird, innerhalb eines Schutzgebietes gem. § 26 BNatSchG [Landschaftsschutzgebiet, LSG-BAY-07 „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehem. Schutzzone“, LSG-00569.01)], innerhalb des Naturparks „Steigerwald“ (BAY-07, NP-00014) und grenzt an das amtlich kartierten Biotop gemäß Biotopkartierung Bayern (Flachland, 6130-1052 „Naturnahe Aurach südöstlich von Trabelsdorf).

Somit liegen bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

3.2 Stufe 2, Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Auf Basis der eingeholten fachlichen Stellungnahmen werden die Auswirkungen der Abwassereinleitung auf die entscheidungserheblichen Schutzgüter wie folgt bewertet:

Hinsichtlich der Schwere der Auswirkungen ist festzustellen:

Die Auswirkung auf das Schutzgut „Mensch“ (Erholung, Lärm usw.) werden als „gering/ vernachlässigbar“ bewertet, die Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ insgesamt mit „mittel“, die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ insgesamt als „gering“ (die Erweiterungsmaßnahme dient dem Schutzgut, verlorengelender Retentionsraum wird ortsnahe kompensiert keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Grundwasser“, keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Oberflächenwasser“). Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung (bereits derzeit wirkt die bestehende Kläranlage aufgrund ihrer weitgehend isolierten Lage im Talraum der Aurach störend) als „gering“ bewertet, ebenso auf das Schutzgut „Kulturgüter“. Hingegen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut „Flora/Fauna“ mit „mittel“ bewertet, können aber laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kompensiert werden.

Schließlich sind auch keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern innerhalb des Vorhabengebiets zu erwarten.

4. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und der geringen ökologischen Empfindlichkeit des Plangebiets im Ergebnis keine erheblich schädlichen Umweltauswirkungen durch die Abwassereinleitung zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 29. Mai 2020
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.2 Wasserrecht



Burger
Reg.-Inspektorin